

GEMEINDE TIEFENBRONN

ENZKREIS

S A T Z U N G

über die Änderung von Bebauungsplänen der Gemeinde Tiefenbronn für den Ortsteil Tiefenbronn zur Vereinheitlichung der Festsetzungen im textlichen Teil der Pläne bezüglich der Vorschriften über

- Dachaufbauten
- Nebenanlagen
- Einfriedigungen
- Grenzgaragen
- Stauräume

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbronn am 20. Sep. 1990 die nachstehenden Änderungen der genannten Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

§ 1

Bebauungsplan "Barbarapfad", "Hanfweg" und "Heumahde" vom 28. Juli 1967 (genehmigt am 17. Oktober 1967)

a) Dachaufbauten

Bei der Ziffer 2 c) der textlichen Festsetzungen wird der letzte Satz: "Dachaufbauten (Gaupen) sind nicht zulässig." gestrichen und durch die Vorschriften des § 6 ersetzt.

b) Grenzgaragen

Die Ziffer 2 d) der textlichen Festsetzungen "Garagendächer in Verbindung mit den Gebäuden können geneigt sein. Freistehende Garagen sind mit Flachdach auszuführen." wird gestrichen und durch die Vorschriften des § 9 ersetzt.

§ 2

Bebauungsplan Erweiterung "Barbarapfad", "Heumahde", "Unteres Turnfeld"
Teil I vom 02. Juli 1976 (genehmigt am 27. August 1976)

a) Dachaufbauten

Bei Ziffer 2.1 der textlichen Festsetzungen wird der letzte Satz:
"Dachaufbauten sind in Ausnahmefällen zulässig"
gestrichen und durch die Vorschriften des § 6 ersetzt.

b) Nebenanlagen

Die Ziffer 1.5 - Nebenanlagen - der textlichen Festsetzungen
"Als Nebenanlagen werden Kinderspielplätze, Freischwimmb Becken, Müll-
tonnenschränke, Wäschetrocknungs- und Teppichklopfergeräte zugelassen." wird
gestrichen und durch die Vorschriften des § 7 ersetzt.

c) Einfriedigungen

Die Ziffer 2.2 - Aussenanlagen - der textlichen Festsetzungen
"Einfriedigungen zu öffentlichen Flächen hin sind - soweit gewünscht -
als lebende Hecken, ggf. in Verbindung mit dahinter gesetztem Draht-
oder Holzzaun auf höchstens 0,3 m hohem Sockel zulässig. Gesamthöhe
höchstens 0,8 m."
wird gestrichen und durch die Vorschriften des § 8 ersetzt.

d) Stauräume

Bei Ziffer 1.4 - Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen - der
textlichen Festsetzungen wird der Absatz:
"Garagen sind mind. 5,0 m von der Gehweghinterkante zurückzusetzen."
gestrichen und die Vorschriften des § 10 ersetzt.

§ 3

Bebauungsplan Erweiterung "Barbarapfad", "Heumahde", "Unteres Turnfeld"
Teil II vom 30. März 1979 (genehmigt am 11. September 1979)

a) Dachaufbauten

Bei Ziffer 2.1 der textlichen Festsetzungen wird der letzte Satz:
"Dachaufbauten sind in Ausnahmefällen zulässig"
gestrichen und durch die Vorschriften des § 6 ersetzt.

b) Nebenanlagen

Die Ziffer 1.5 - Nebenanlagen - der textlichen Festsetzungen
"Als Nebenanlagen werden Kinderspielflächen, Freischwimmbäder, Müll-
tonnenschränke, Wäschetrocknungs- und Teppichklopfgeräte zugelassen."
wird gestrichen und durch die Vorschriften des § 7 ersetzt.

c) Einfriedigungen

Die Ziffer 2.2 - Aussenanlagen - der textlichen Festsetzungen
"Einfriedigungen zu öffentlichen Flächen hin, sind - soweit gewünscht -
als lebende Hecken, ggf. in Verbindung mit dahinter gesetztem Draht-
oder Holzzaun auf höchstens 0,3 m hohem Sockel zulässig. Gesamthöhe
höchstens 0,8 m."
wird gestrichen und durch die Vorschriften des § 8 ersetzt.

d) Stauräume

Bei Ziffer 1.4 - Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen -
der textlichen Festsetzungen wird der Absatz:
"Garagen sind mindestens 5,0 m von der Gehweghinterkante zurückzusetzen."
gestrichen und durch die Vorschriften des § 10 ersetzt.

§ 4

Bebauungsplan "Gansäcker" vom 08. Februar 1980 (genehmigt am 27. März 1980)

a) Dachaufbauten

Bei Ziffer 2.1 - Gebäudehöhe, äussere Gestaltung und Dachform -
der textlichen Festsetzungen wird der Satz:
"Dachaufbauten sind nicht zulässig."
gestrichen und durch die Vorschriften des § 6 ersetzt.

b) Nebenanlagen

Die Ziffer 1.6 - Nebenanlagen - der textlichen Festsetzungen
"Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO werden im Teilgebiet I
- Allgemeines Wohngebiet - nicht zugelassen. Zulässig sind Kinderspiel-
plätze, Mülltonnenschränke, Wäschetrocknungs- und Teppichklopfgeräte
und Schwimmbecken."
wird gestrichen und durch die Vorschriften des § 7 ersetzt.

c) Einfriedigungen

Die Ziffer 2.4 - Einfriedigungen - der textlichen Festsetzungen "Einfriedigungen zu öffentlichen Flächen hin, sind - soweit gewünscht - als lebende Hecken, ggfs. in Verbindung mit dahinter gesetztem Draht- oder Holzzaun auf höchstens 0,3 m hohem Sockel zulässig. Gesamthöhe der Einfriedigung 0,8 m in den Teilgebieten 1 und 2 - Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet." wird gestrichen und durch die Vorschriften des § 8 ersetzt.

d) Grenzgaragen und Stauräume

Die Ziffer 2.2 - Garagen - der textlichen Festsetzungen "Für jede Wohnung ist im Baugesuch ein Autostellplatz oder eine Garage auf dem eigenen Grundstück auszuweisen. Bei Gewerbebetrieben sind die PKW- und LKW - Stellplätze entsprechend den jeweiligen Richtzahlen zum Garagenerlass auf dem Betriebsgelände herzustellen. Garagen bei Wohngebäuden sind zulässig:

1. einbezogen in das Gebäude
2. in baulichem Zusammenhang unter einer Dachfläche mit gleicher Neigung
3. mit Flachdach auf die Grundstücksgrenze gesetzt mit einer Höhe von max. 2,5 m.

Der Abstand von der Gehweghinterkante zur Garageneinfahrt muss mind. 5,0 m betragen." wird gestrichen und durch die Vorschriften des § 9 und des § 10 ersetzt.

§ 5

Bebauungsplan "Hofwiesen" vom 2. Juli 1965 (genehmigt am 12. Juli 1965)

a) Dachaufbauten

In § 4 der Satzung wird der Halbsatz: "ohne Dachaufbauten (Gaupen) zulässig." gestrichen und durch die Vorschriften des § 6 ersetzt.

b) Einfriedigungen

§ 5 - Einfriedigung - der Satzung: "Einfriedigungen können entweder als Maschendrahtzäune, Stacheten-, Wellengitter- oder Scherenzäune entlang den Strassen- und Gehweghinter-

kanten bis zu 1 m Höhe angebracht werden. Bei Verwendung von Maschendrahtzaun sind die Zäune 0,5 m hinter die Strassenflucht zu erstellen und beiderseits mit Heckenpflanzen zu bepflanzen, der so im Schnitt gehalten werden muss, dass der Strassenraum nicht eingeengt wird. Entlang der Gehweghinterkante muss in Stein ein Abschluss für das Grundstück angebracht werden. Wird eine Einfriedigung in Stein angebracht, darf sie nicht höher als die Eingangsschwelle, also 35 cm werden." wird gestrichen und durch die Vorschriften des § 8 ersetzt.

c) Grenzgaragen

In § 5 der Satzung wird der Abschnitt über Garagen:

"Garagen, die an den Häusern in Form von Anbauten sich anlehnen, sind flach gedeckt mit begehbaren Balkonterrassen auszubilden. Freistehende Garagengruppen sind flach gedeckt oder als flachgeneigte Pultdächer auszubilden."

gestrichen und durch die Vorschriften des § 9 ersetzt.

VEREINHEITLICHUNG DER FESTSETZUNGEN IM TEXTLICHEN TEIL DER PLÄNE

Die nachfolgenden Festsetzungen gelten als jeweiliger Ersatz für die gestrichenen Vorschriften in den jeweiligen Bebauungsplänen und in all den Fällen, bei denen bisher keine Festsetzungen vorgegeben waren.

§ 6

Regelungen über Dachaufbauten

Dachaufbauten sind zulässig und so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Masstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.

§ 7

Regelung über Nebenanlagen

Nebenanlagen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

§ 8

Regelungen über Einfriedigungen zu öffentlichen Flächen hin
Einfriedigungen zu öffentlichen Flächen hin sind bis zu einer Gesamthöhe
von 1,20 m zulässig.
Die Regelungen bei Sichtwinkeln bleiben unberührt.

§ 9

Regelung über Grenzgaragen

Grenzgaragen sind entsprechend den Vorschriften der Landesbauordnung
für Baden - Württemberg zulässig.

§ 10

Stauräume

Vor Garagen ist ein Stauraum von 5 Metern ab Gehweghinterkante einzuhalten.
In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 der LBO handelt, wer den aufgrund von
§§ 72 und 73 der LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider-
handelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Änderung der o.a. Bebauungspläne tritt mit der
ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Tiefenbronn, den 20. Sep. 1990

Bürgermeisteramt:

(K u b a t)

Bürgermeister



"Satzung gemäß § 22 Abs.3 Baugesetzbuch
angezeigt.

Rechtsverletzung gemäß § 11 Abs.3 Bau-
gesetzbuch nicht geltend gemacht."

Pforzheim, den 03. Januar 1991
LANDRATSAMT ENZKREIS



Burckhart